

OPTIONALE UND GESONDERT BERECHENBARE ZUSATZLEISTUNGEN

Sofern Sie Zusatzleistungen in Anspruch nehmen möchten, lesen Sie Folgendes bitte aufmerksam:

Wichtige Patienteninformationen vor der Vereinbarung von Zusatzleistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie beabsichtigen gegebenenfalls, eine Vereinbarung über gesondert berechenbare Zusatzleistungen abzuschließen. Hiermit informieren wir Sie vor Abschluss der Vereinbarung über Inhalt und Kostenfolgen:

1. **Zusatzleistungen** sind Leistungen, die über die bewilligten und allgemein geschuldeten Rehabilitationsleistungen hinausgehen. Sie werden nur auf ausdrücklichen Wunsch gesondert vereinbart und gesondert berechnet.
2. **Wahlärztliche Leistungen** bedeuten, dass Sie die persönliche Zuwendung sowie die besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte der Klinik einschließlich der von diesen veranlassten Leistungen von Ärztinnen/Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik in Anspruch nehmen. Auch ohne Abschluss einer solchen Vereinbarung erhalten Sie selbstverständlich alle medizinisch notwendigen Leistungen. In diesem Fall richtet sich die Person der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Erforderlichkeit und der Organisationsstruktur der Klinik.
3. Die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen richtet sich nach der **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)** in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der einzelnen Gebühr hängt insbesondere von Art, Schwierigkeit und Zeitaufwand der konkret erbrachten Leistung ab. Welche Gebührenpositionen im Einzelfall anfallen und mit welchem Steigerungssatz abgerechnet wird, lässt sich vorab regelmäßig nicht abschließend vorhersagen.

Die GOÄ weist folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher –	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung von Zusatzleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte selbst, ob Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif etc. diese Kosten deckt.

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unserer Einrichtung und unser Aufnahmepersonal gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie auf Wunsch auch jederzeit Einsicht in die GOÄ nehmen.